



Informationen zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen

➤ Für unverheiratete Paare

Am 01.01.2017 ist die geänderte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen vom 20.11.2017 in Kraft getreten, sie wurde im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern Nr. 48 Seite 801ff veröffentlicht.

Damit sind nun auch Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, berechtigt, diese Förderung zu beantragen.

Was wird gefördert?

Es werden Zuwendungen zu den Kosten der ersten bis vierten In-Vitro-Fertilisation (**IVF**) und Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (**ICSI**) gewährt.

(Insemination im Spontanzklus, Insemination nach hormoneller Stimulation und Intratubarer-Gameten-Transfer sind nicht zuwendungsfähig!)

Wer wird gefördert?

Gefördert werden neben Ehepaaren auch Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, die sich einer IVF- oder ICSI-Behandlung unterziehen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn

- das Alter der Frau zwischen dem vollendeten 25. und dem vollendeten 40. Lebensjahr liegt,
- das Alter des Mannes zwischen dem vollendeten 25. und dem vollendeten 50. Lebensjahr liegt,
- beide Partner ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben,
- die Behandlung von einer zugelassenen reproduktionsmedizinischen Einrichtung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt (*die Inanspruchnahme einer zugelassenen reproduktionsmedizinischen Einrichtung außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern ist nur im begründeten Ausnahmefall zur Vermeidung von Härten zuwendungsfähig*)

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Zuwendung beträgt für den ersten bis dritten Behandlungszyklus 25 Prozent und für den vierten Behandlungszyklus 50 Prozent des den Paaren verbleibenden Eigenanteils.

Die Förderhöchstbeträge sind

- für den ersten bis dritten Behandlungszyklus bei einer IVF-Behandlung 800 Euro und bei einer ICSI-Behandlung 900 Euro,
- für den vierten Behandlungszyklus bei einer IVF-Behandlung 1.600 Euro und bei einer ICSI-Behandlung 1.800 Euro.

Wie erhalten Sie die Förderung?

Schicken Sie Ihren Antrag (vollständig ausgefüllt und mit beiden Unterschriften versehen) bitte mit folgenden Unterlagen:

- Kopie der Personalausweise (beidseitig)
- Behandlungsplan – durch das reproduktionsmedizinische Zentrum ausgefüllt

an das

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS)
Abt. 2, Dezernat 205: Zuwendungen Soziales und Gesundheit
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin
(Fax: 0385 3991-540)

Das Antragsformular und den Vordruck für den Behandlungsplan finden Sie im Internet unter:

www.lagus.mv-regierung.de → Förderangelegenheiten → Förderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern / Projektförderung im Bereich Jugend und Familie / Förderung von Kinderwunschbehandlungen

oder Sie können die Unterlagen auch telefonisch bzw. per E-Mail bei

Frau Sabine Stender Tel.: 0385 3991-513

E-Mail: sabine.stender@lagus.mv-regierung.de anfordern.

Für jeden Behandlungszyklus ist die Zuwendung gesondert zu beantragen, d.h. für jeden Behandlungszyklus ist ein gesonderter Antrag zu stellen!

Wichtig!

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn mit der Behandlung noch nicht begonnen worden ist.

Als Beginn ist die Einlösung des Rezepts für die der Behandlung vorausgehende Hormonbehandlung anzusehen.

Für Sie als antragstellendes Paar bedeutet dies, dass Ihr Antrag mindestens im LAGuS eingegangen sein muss (Datum des Posteingangsstempels), bevor Sie das Rezept für die Hormonbehandlung in der Apotheke einlösen!